

(Präsidentin Pommer)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/9548 -
ERSTE BERATUNG

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann eröffne ich die Aussprache. Das Wort hat zunächst Herr Abgeordneter Bilay für die Fraktion Die Linke. Er zieht zurück. Für die Fraktion der AfD Herr Abgeordneter Mühlmann.

(Zwischenruf Abg. Mühlmann, AfD: Ich ziehe zurück!)

Ebenfalls nicht. Dann Frau Abgeordnete Henfling für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Jetzt haben wir tatsächlich eine Rednerin, oder nicht? Dann für die Gruppe der FDP Abgeordneter Bergner, der ebenfalls zurückzieht.

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das kann ich nicht sehen. Gibt es den Antrag auf Ausschussüberweisung?

(Zwischenruf Abg. Mitteldorf, DIE LINKE: Ja!)

Herr Abgeordneter Blechschmidt, bitte.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Wir würden das Gesetz an den Innen- und Kommunalausschuss überweisen wollen.

Präsidentin Pommer:

Damit schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung. Es ist Ausschussüberweisung an den Innen- und Kommunalausschuss beantragt. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Stimmen aus dem gesamten Rund. Die Gegenstimmen? Sehe ich nicht. Stimmenthaltungen? Auch nicht. Damit ist der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen und ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 6**

**Drittes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Architekten- und Inge-
nieurkammergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/9640 -
ERSTE BERATUNG

Wird dazu das Wort zur Begründung gewünscht? Das kann ich nicht sehen. Dann eröffne ich die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 6. Für die AfD-Fraktion hat Herr Abgeordneter Kießling das Wort.

Abgeordneter Kießling, AfD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Abgeordnete, liebe Zuschauer auf der Tribüne und auch an den Bildschirmen, der Gesetzentwurf der Landesregierung beschäftigt sich mit der Umsetzung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes vom 10.08.2021, der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Ver-

(Abg. Kießling)

hältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Die Gründe hierfür liegen in Erwägung nahestehender Fakten.

Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft. Dies bedeutet für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedsstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben. Ferner sieht Artikel 47 Abs. 1 des Vertrags vor, dass Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungserzeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden. Daher hat die Kommission die Vorlage „Neue europäische Arbeitsmärkte – offen und zugänglich für alle“ angenommen, welche nun seit der Tagung in Stockholm vom 23. und 24. März 2021 umgesetzt werden soll. Die nationalen Vorschriften für das Gebiet der Architektur und die Aufnahme und Ausübung der Architekturtätigkeit sind ihrem Geltungsumfang nach jedoch sehr unterschiedlich. Laut EU ist die Berufsfreiheit ein Grundrecht. Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen – wie zum Beispiel Architekten und Ingenieure – regeln, sollen daher keine ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung dieses EU-Grundrechts schaffen.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verhältnismäßigkeit der eigenen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung der Kommission vorzulegen, wodurch der Prozess der gegenseitigen Evaluierung eingeleitet wird, was ja auch hier dieses Gesetz beinhaltet.

Ziel ist es, den Binnenmarkt zu stärken und den Menschen und Unternehmen mehr Chancen zu geben. Jedoch berührt die EU-Richtlinie nicht die Befugnisse der Mitgliedstaaten, die Organisation und den Inhalt ihrer Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Berufsorganisation und die Befugnis zur Organisation und Überwachung der Berufsausbildung zu übertragen.

Wie die Landesregierung in ihrem Antrag festgestellt hat, erhöhen sich die Aufgaben bei der Architektenkammer Thüringen und bei der Ingenieurkammer Thüringen bezüglich der Überwachung des Führens der geschützten Berufsbezeichnungen. Hier muss dann über eine Vielzahl von Ausbildungen und Qualifizierungen der unterschiedlichsten europäischen Mitgliedstaaten entschieden werden, ob diese Ausbildung den hiesigen hohen Qualitätsansprüchen genügt oder eben nicht, ob eventuell Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind und ob die Dokumente sowie die Abschlüsse überhaupt und in welcher Form anzuerkennen sind, was für die Kammern ein massives zusätzliches Aufgabengebiet bedeutet, wobei nicht abzuschätzen ist, ob die Kammern dieser Aufgabe personell und strukturell gewachsen sind. Hier wird der Verwaltungsaufwand von den Aufsichtsbehörden auf die beiden Kammern übertragen. Nun sollen nach dem EU-Vorschlag auch Berufsgesellschaften im Bereich Architektur und Ingenieurwesen möglich sein und das nicht nur nach deutschem Recht, nein, auch nach jedem anderen Recht eines Mitgliedsstaats. Hier werden die Möglichkeiten und die Unüberschaubarkeit um ein Vielfaches erweitert.

Für eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation, die eine nach § 3 Abs. 1, 4 oder 5 geschützte Berufsbezeichnung führen will, sollen laut vorliegendem Gesetzentwurf gemäß § 2 Abs. 4 die Regelungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes keine Anwendung finden. Was dies für die Qualität der Arbeit in Thüringen bedeutet, wird sich dann in der Praxis zeigen. In Drittstaaten ausgestellte Ausbil-

(Abg. Kießling)

dungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG soll nach § 4 Abs. 4 des Gesetzentwurfs unsere Ingenieurkammer verpflichten, die Führung der Berufsbezeichnung des Ingenieurs auf Antrag zu bewilligen. Auch für die Architekten und die Architektenkammer in Thüringen wird es mit diesem Gesetzentwurf und der Umsetzung des EU-Rechts in Thüringen nicht einfacher, im Gegenteil.

Laut EU-Verordnung, Artikel 4 heißt es: „(1) Die Mitgliedstaaten nehmen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vor.“

Und in Absatz 3: „(3) Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer Erläuterung begleitet, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird.“ – so der Wille der EU, was wir umsetzen sollen.

Sie merken schon, es ist sehr bürokratisch, viel Papier und viele Formulierungsgeschichten. Somit gibt es weiteren Bürokratie- und Vorschriftenzuwachs, was im Ausschuss noch besprochen werden sollte, weil wir halten das schon für ein Bürokratiemonster. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall AfD)

Präsidentin Pommer:

Für die Gruppe der FDP erhält Herr Abgeordneter Bergner das Wort.

(Zuruf Abg. Bergner, Gruppe der FDP: Ich ziehe zurück!)

Er zieht zurück. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, ich habe auch keine übersehen. Dann spricht für die Landesregierung Frau Staatssekretärin Prof. Schönig.

Prof. Dr. Schönig, Staatssekretärin:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, das Kabinett hat am 5. März 2024 diesen Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz beschlossen. Der Gesetzentwurf liegt Ihnen in der Drucksache 7/9460 vor.

Die Notwendigkeit dieses Änderungsgesetzes ergibt sich aus mehreren Gründen, die ich jetzt hier noch mal begründen möchte. Im Vordergrund steht zunächst die vollständige Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, vorrangig solcher der sogenannten EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Um diese durchzusetzen hat die EU-Kommission im Dezember des Jahres 2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Gegenstand dieses Vertragsverletzungsverfahrens sind berufsrechtliche Regelungen des Bundes und aller Länder. Betroffen ist also auch das aktuelle Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz. Die EU-Kommission fordert konkret, in den entsprechenden Gesetzen sowohl – erstens – Begriffsbestimmungen zu verorten, wie zum Beispiel Definitionen zu den Begriffen „Berufsqualifikation“ und „geschützte Berufsbezeichnung“, als auch – zweitens – ein bestimmtes Prüfkriterium zur Feststellung der Verhältnismäßigkeit von Satzungsvorschriften der Kammern durch Verwendung des Wortes „insbesondere“ zu konkretisieren, um den nicht abschließenden Regelbeispielcharakter eines damit in Kontext stehenden Anforderungskatalogs zu verdeutlichen.

Zu diesen Forderungen haben EU-Kommission, der Bund und die Länder ihre Standpunkte ausgetauscht. Im Ergebnis haben der Bund und die Länder entschieden, den Forderungen der EU-Kommission – allerdings ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht – nachzukommen und entsprechende Änderungen

(Staatssekretärin Prof. Dr. Schönig)

in ihren Gesetzen auf den Weg zu bringen. Zur zeitlichen Einordnung hat die EU-Kommission über das Bundeswirtschaftsministerium Ende Januar 2024 mitteilen lassen, dass die entsprechenden Änderungs Gesetze bis spätestens zum 30. Juni 2024 in Kraft getreten sein sollten. Wir gehen davon aus, dass die EU-Kommission bei erfolglosem Verstreichen dieses Termins, der offensichtlich ein Fristende markieren soll, relativ zügig den nächsten Schritt einleiten, das heißt, Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben wird. Hier drohen dem Bund und den Ländern nicht unerhebliche finanzielle Sanktionen. Allein aus diesem Grund ist es so wichtig, dass der Thüringer Landtag dieses Gesetz noch vor der Sommerpause beschließt.

Sehr geehrte Damen und Herren, das Ihnen im Entwurf vorliegende Änderungsgesetz hat seinen Grund aber nicht nur in diesen europarechtlichen Gegebenheiten. Vielmehr wollen wir damit auch die aus dem bisherigen Gesetzesvollzug gewonnen Erkenntnisse umsetzen und das Berufskammerrecht weiter modernisieren. Lassen Sie mich dazu nur einige wenige Schwerpunkte nennen. Modernisierung bedeutet natürlich auch Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Mit Blick darauf sieht der Gesetzentwurf nunmehr für alle Antrags- und Anzeigeverfahren das vereinfachte Formerfordernis der schriftlichen oder elektronischen Antragstellung bzw. Anzeige vor. Ebenfalls zum Zweck der zügigen Verfahrensabwicklung regelt der Gesetzentwurf das sogenannte beschleunigte Fachkräfteverfahren für den Anwendungsbereich des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes. Für Personen mit ausländischer Berufsqualifikation sieht der Gesetzentwurf außerdem einen Rechtsanspruch auf isolierte Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation mit einer deutschen Referenzqualifikation vor, sodass diese leichter anerkannt werden können. Der Gesetzentwurf verfolgt auch das Ziel, die gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für die gemeinschaftliche Berufsausübung der Berufsgruppen der Architekten, Stadtplaner und Ingenieure zu fördern. Deshalb soll freiberuflich tätigen Berufsangehörigen zukünftig eine größere Auswahl zulässiger Gesellschaftsformen zur Verfügung gestellt werden.

Gern haben wir auch Vorschläge der Kammern aufgenommen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Kammern zukünftig durch Satzungen neue Listen und Verzeichnisse einführen können, mit denen eine Art Qualitätssiegel in Anlehnung an andere Berufe, wie zum Beispiel Fachanwälte und Fachärzte, geschaffen wird. Auch dem Anliegen der Kammern, zukünftig die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sowohl in Form der Briefwahl als auch in Form der elektronischen Wahl durchführen zu können und die Gremien der Kammern bei bestimmten Situationen auch in digitaler Form durchführen zu können, sind wir nachgekommen.

Sehr geehrte Damen und Herren, nach alledem denke ich, dass wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Bedürfnissen sowohl der Kammern als auch der in ihnen vertretenen Berufsstände mit ihren Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Ingenieurwesen Rechnung getragen und weitere Grundlagen für ein modernes Kammer- und Berufsrecht geschaffen haben. Ich freue mich auf die insofern anstehenden Ausschussberatungen. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsidentin Pommer:

Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Ausschussüberweisungen? Herr Abgeordneter Blechschmidt.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin. Wir würden gern den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten schicken wollen.

Präsidentin Pommer:

Weitere sind nicht beantragt. Dann ist die Überweisung an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten beantragt. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Stimmen des gesamten Plenums. Gegenstimmen? Gegenstimmen sehe ich nicht. Stimmenthaltungen? Stimmenthaltungen sehe ich auch nicht. Damit ist die Ausschussüberweisung beschlossen. Ich schließe für heute den Tagesordnungspunkt.

Ich rufe auf **Tagesordnungspunkt 7**

Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/9641 -

ERSTE BERATUNG

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? Das ist der Fall. Bitte schön, für die Landesregierung Frau Staatssekretärin Prof. Schönicg.

Prof. Dr. Schönicg, Staatssekretärin:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, nach der letzten umfassenden Novelle der Thüringer Bauordnung im Jahr 2014 ist mit dem vorliegenden Entwurf der Thüringer Bauordnung wieder eine Neufassung des Gesetzes geplant. Diese sieht nach den verschiedenen punktuellen Änderungen in den letzten zehn Jahren eine umfassendere Fortschreibung und Neugliederung sowie eine Vielzahl von Anpassungen vor. Die Bauordnung 2024 stellt in verschiedener Hinsicht die Weichen für eine nachhaltige Entwicklung Thüringens in den nächsten Jahren. Ich möchte aus dem Gesetzentwurf einige Aspekte herausstellen, die aufzeigen, wie wir die Zukunft gestalten wollen im Bereich des Bauens.

In einer digitalen Welt ist es längst Standard, Verwaltungsleistungen online zu beantragen. Diesem Anspruch sollte auch die Bauverwaltung gerecht werden. Bisher standen einem digitalen Antrag rechtliche Hürden entgegen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden. Schriftform und Unterrichtserfordernisse werden bis auf ganz wenige begründete Ausnahmen abgeschafft. Damit ist es künftig rechtssicher möglich, Bauanträge digital zu beantragen.

Die Thüringer Bauordnung soll aber auch einen Beitrag leisten, Treibhausemissionen zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund wurden die materiellen Anforderungen fortentwickelt. Für denjenigen, der ein Haus baut, bedeutet dies, dass er auch in ein Reihenhaus eine deutlich größere PV-Anlage installieren kann, da die Abstände zu Brandwänden verringert wurden. Er kann eine geräuscharme Wärmepumpe an der Grundstücksgrenze errichten und muss für diese keine Abstandsflächen einhalten. Er kann bei einem rechtmäßig errichteten Bestandsgebäude bis zu 40 cm Wärmedämmung aufbringen, was nach bisherigem Recht abstandsflächenrechtlich unzulässig war. Auch werden in großem Stil Verfahrensregelungen angepasst, um die Realisierung von Solarparks in Bebauungsplangebieten bzw. an Autobahnen oder übergeordneten